

**HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT WIEN**
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES



720/SNME

Wolfgang Schiefbeck

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19. P5
Datum:	13. MRZ. 1995
Verteilt	15.3.95

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, 9. März 1995

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei übersenden wir Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Krainz
(Sozialreferat)

1090 Wien
Rooseveltplatz 5a
Tel. 408 70 46- 0 / Fax. 408 79 58 85
Referat f. ausländ. Studierende DW 73 ... Frauenref. DW 78
Job- & Wohnungsreferat DW 75 od. 76 ... Sozialreferat DW 72 od. 74

Bankverbindungen: Bank Austria 601-390-206, CABV 23-45171, PSK 1937-309

www.parlament.gv.at



**HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT WIEN**
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES



An den
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 8. März 1995

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 neuerlich geändert werden soll.

Prinzipiell begrüßt die Hochschülerschaft an der Universität Wien die im vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Änderungen zur Vereinfachung im Ermittlungsverfahren zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit von Studienbeihilfenbewerbern.

Speziell die Änderungen der §§ 27 Abs. 1 und 28 erfahren unsere volle Unterstützung.

Weiters schlagen wir eine zusätzliche Vereinfachung bei Anträgen auf Zusatzsemester und Ansuchen um Nachsicht einer Studienzeitüberschreitung nach § 19 Abs. 6 durch eine Aufwertung der Senate vor.

Diese Senate der Studienbeihilfenbehörde (§§ 37 und 38 StudFG), die bei Vorstellungen volle Entscheidungskompetenz besitzen (§ 45 StudFG) erstellt in Anträgen und Ansuchen nach § 19 Abs. 6 StudFG lediglich Gutachten und leitet die Akten ins BMWFK weiter, wo sie neuerlich bearbeitet werden (zusätzliche Bearbeitungsdauer bis zu 3 Monaten).

1090 Wien
Rooseveltplatz 5a

Tel. 408 70 46-0 / Fax. 408 79 58 85

Referat f. ausländ. Studierende DW 73 ... Frauenref. DW 78

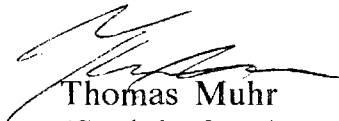
Job- & Wohnungsreferat DW 75 od. 76 ... Sozialreferat DW 72 od. 74

Bankverbindungen: Bank Austria 601-390-206, CABV 23-45171, PSK 1937-309
www.parlament.gv.at



Um das BMWFK zu entlasten und um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, schlagen wir vor, bei Anträgen und Ansuchen nach § 19 Abs. 6 den Senaten der Studienbeihilfenbehörde die Entscheidungskompetenz analog zu § 45 StudFG zuzubilligen, zumal den betroffenen Senaten dadurch kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen würde.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Muhr
(Sozialreferat)




Gerald Krainz
(Sozialreferat)